



MILITÄRISCHE PLANGENEHMIGUNG

IM VEREINFACHTEN PLANGENEHMIGUNGSVERFAHREN

NACH ARTIKEL 22 MPV

(Militärische Plangenehmigungsverordnung; SR 510.51)

VOM 28. MÄRZ 2024

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
als Genehmigungsbehörde*

in Sachen Gesuch vom 20. Oktober 2023

von armasuisse Immobilien, Baumanagement Mitte, Guisanplatz 1, 3003 Bern

betreffend

STADT THUN, WAFFENPLATZ THUN, POLYGON; ELEKTROANLAGEN

I

stellt fest:

1. Das Baumanagement Mitte von armasuisse Immobilien reichte der Genehmigungsbehörde am 20. Oktober 2023 das Projekt Elektroanlagen im Polygon auf dem Waffenplatz Thun zur Beurteilung ein. Die Genehmigungsbehörde hörte dazu am 25. Oktober 2023 das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI) an. Auf eine Anhörung weiterer Bundesfachstellen, des Kantons und der Stadt Thun konnte mangels Betroffenheit vom Bauvorhaben verzichtet werden.
2. Nach einer Fristverlängerung reichte das ESTI seine vom 9. Januar 2024 datierte Stellungnahme am 8. Februar 2024 zu den Akten.
3. Da bei den eingegangenen Anträgen des ESTI keine Differenzen mit der Gesuchstellerin zu erwarten waren, wurde aus prozessökonomischen Gründen auf eine Anhörung der Gesuchstellerin verzichtet.
4. Auf die Vorbringen und die sich bei den Akten befindlichen Schriftstücke wird – soweit entscheidwesentlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

II

zieht in Erwägung:

A. Formelle Prüfung

1. Sachliche Zuständigkeit

Das Vorhaben betrifft militärische Infrastruktur, weshalb die militärische Plangenehmigungsverordnung anwendbar und das Generalsekretariat VBS für die Festlegung und Durchführung des militärischen Plangenehmigungsverfahrens zuständig ist (Art. 1 Abs. 1, Abs. 2 Bst. d, Art. 2 MPV).

2. Anwendbares Verfahren

Da das Vorhaben einen Ersatz der bestehenden Transformatorenstationen beinhaltet, was eine Plangenehmigung des ESTI notwendig macht, ist es nicht genehmigungsfrei. Bei militärischen Anlagen wird die Plangenehmigung nach Anhörung des ESTI durch das Generalsekretariat VBS erteilt (vgl. Ziff. 1 vorstehend). Da es sich vorliegend um eine Anlage handelt, deren Änderung das äussere Erscheinungsbild nicht wesentlich verändert, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berührt und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirkt, ist das vereinfachte Verfahren anwendbar.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht notwendig, weil es sich vorliegend weder um eine wesentliche bauliche Änderung noch um eine Erweiterung einer UVP-pflichtigen Anlage handelt.

Das Vorhaben wirkt sich weder erheblich auf Raumordnung und Umwelt aus noch sind die Kriterien gemäss Sachplan Militär Programmteil 2017, Kapitel 6.2 erfüllt, weshalb es nicht als sachplanrelevant einzustufen ist.

B. Materielle Prüfung

1. Projektbeschreibung

Auf dem Waffenplatz Thun, Polygon, sollen die Gebäude einer substantiellen, nachhaltigen energetischen und haustechnischen Sanierung unterzogen werden. Dazu gehört der Ersatz der Elektroanlagen inklusive der folgenden vier Transformatorenstationen:

- S-0083398.4 Transformatorenstation WE4623/GM
- S-0087812.4 Transformatorenstation WE4623/JH
- S-0094031.2 Transformatorenstation WE4623/HG
- S-0109437.2 Transformatorenstation WE4623/HJ

2. Stellungnahme des ESTI

Das ESTI formulierte in seiner Stellungnahme vom 9. Januar 2024 folgende Anträge:

- (1) Die Gesuchstellerin müsse die Fertigstellung der Anlagen dem ESTI via Genehmigungsbehörde schriftlich mitteilen und eine Bestätigung des Erstellers beilegen, aus welcher hervorgehe, dass die Anlagen den Anforderungen der Gesetzgebung und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen (Art. 12 der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen, VPeA; SR 734.25).
- (2) Allfällige Ergänzungen, die sich anlässlich der gebührenpflichtigen Inspektion der fertigen Anlagen als notwendig erweisen sollten, blieben vorbehalten. Die Anlagen würden vom ESTI kostenpflichtig überprüft.
- (3) Die Anlageerdung müsse mindestens zwei unabhängige Erdungsleitungen zum Erder aufweisen (Art. 57.1 der Starkstromverordnung; SR 734.2). Die Regel SNG 483755:2015 „Erden als Schutzmassnahme in elektrischen Starkstromanlagen“ sei einzuhalten.

- (4) Anlässlich der Abnahme durch das ESTI sei der Nachweis zu erbringen, dass die sekundäre Schutzeinrichtung (NS-Leistungsschalter) der NS-Schaltgerätekombination innert der geforderten Zeit nach Vorgaben des Artikels 63 Absatz 1 der Starkstromverordnung; SR 734.2) die sichere Abschaltung (maximal 1 Sekunde) gewährleiste.
- (5) Raumabschliessende Bauteile in Räumen mit Öl-isolierten Transformatoren mit einem Flüssigkeitsvolumen (ohne zusammenhängende Brandabschnitte) >1000 Liter hätten grundsätzlich den von der Brandschutzbehörde angeordneten Feuerwiderstand, jedoch mindestens den gleichen Feuerwiderstand wie die nutzungsbezogene Brandabschnittsbildung und mindestens (R)EI 90 (ohne automatische Feuerlöscheinrichtung) bzw. mindestens (R)EI 60 (mit automatischer Feuerlöscheinrichtung) aufzuweisen (vgl. SN EN 61936-1, Ziff. 8.7.2.2.).
- (6) Türen müssten sich in der Richtung des Fluchtwegs öffnen (Art. 35 Abs. 4 Starkstromverordnung, SR 734.2). Für Türen, die nicht ins Freie führen, gelte ein Feuerwiderstand von mindestens EI 60 und für Türen, die ins Freie führen, genüge, dass diese schwer entflammbar seien (vgl. SN EN 61936-1, Ziff. 8.7.2.2.). Sofern die Brandschutzbehörde jedoch einen höheren Feuerwiderstand anordne, sei dieser anwendbar.
- (7) Entständen neue Orte mit empfindlicher Nutzung (OMEN) sei die Anlage zu sanieren bis der Anlagegrenzwert gemäss Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV; SR 814.710) eingehalten werde.
- (8) Die Anlage befinde sich im Gewässerschutzbereich A_u. Diesbezüglich seien für die elektrischen Einrichtungen, die wassergefährdende Flüssigkeiten enthalten, die Regeln der Technik zu befolgen (Art. 7 Abs. 2 der Starkstromverordnung; SR 734.2), insbesondere die technische Empfehlung des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) über den Schutz der Gewässer bei Erstellung und Betrieb von elektrischen Anlagen, Nr. 2.19d vom 01.03.2006. Der Betriebsinhaber müsse seine Anlagen gemäss Starkstromverordnung Art. 17, 18 und 19 prüfen und warten.

3. Beurteilung der Genehmigungsbehörde

Die Anträge des ESTI ergeben sich entweder aus einer geltenden Verordnung oder fordern die Einhaltung Schweizer Normen bzw. von technischen Empfehlungen des VSE, welche dem Stand der Technik in der Schweiz entsprechen. Die Genehmigungsbehörde erachtet sämtliche Anträge des ESTI als sachgerecht, weshalb sie gutgeheissen und zur Sicherstellung als Auflagen in die Verfügung übernommen werden.

C. Ergebnis

Nach erfolgter Prüfung kann festgehalten werden, dass das Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt und somit die Voraussetzungen für die Erteilung der militärischen Plangenehmigung erfüllt sind.

III

und verfügt demnach:

1. Plangenehmigung

Das Vorhaben von armasuisse Immobilien, Baumanagement Mitte, vom 20. Oktober 2023, in Sachen

Stadt Thun, Waffenplatz Thun, Polygon; Elektroanlagen

mit den nachstehenden Unterlagen:

- Gesuchsformular TD4 vom 30.01.2023 zur Station WE4623/GM (inkl. Beilagen)
- Gesuchsformular TD4 vom 30.01.2023 zur Station WE4623/HG (inkl. Beilagen)

- Gesuchsformular TD4 vom 30.01.2023 zur Station WE4623/HJ (inkl. Beilagen)
- Gesuchsformular TD4 vom 30.01.2023 zur Station WE4623/JH (inkl. Beilagen)
- Gesuchsformular TD5 vom 30.01.2023 MS Leitung WE4623/HG - WE4623/NQ (inkl. Beilagen)
- Gesuchsformular TD5 vom 30.01.2023 MS Leitung WE4623/JH - WE4623/HJ (inkl. Beilagen)
- Gesuchsformular TD5 vom 30.01.2023 MS Leitung WE4623/JH - WE4623/GM (inkl. Beilagen)
- Gesuchsformular TD5 vom 30.01.2023 MS Leitung WE4623/NQ - WE4623/HJ (inkl. Beilagen)

wird im Sinne der Erwägungen unter Auflagen *genehmigt*.

2. Auflagen

- a. Der Baubeginn, die voraussichtliche Dauer der Arbeiten sowie der Bauabschluss sind der Genehmigungsbehörde und der Stadt Thun spätestens 1 Monat vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich mitzuteilen. Die Genehmigungsbehörde behält sich eine Baukontrolle vor.
- b. Die Gesuchstellerin hat die Fertigstellung der Anlagen dem ESTI via Genehmigungsbehörde schriftlich mitzuteilen und eine Bestätigung des Erstellers beizulegen, aus welcher hervorgeht, dass die Anlagen den Anforderungen der Gesetzgebung und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- c. Die Gesuchstellerin hat in einem Bericht festzuhalten, wie die hier verfüigten Auflagen umgesetzt worden sind. Der Bericht ist der Genehmigungsbehörde unaufgefordert spätestens drei Monate nach Abschluss der Arbeiten einzureichen.
- d. Allfällige Ergänzungen, die sich anlässlich der gebührenpflichtigen Inspektion der fertigen Anlagen als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten. Die Anlagen werden vom ESTI kostenpflichtig überprüft.
- e. Die Anlageerdung muss mindestens zwei unabhängige Erdungsleitungen zum Erder aufweisen. Die Regel SNG 483755:2015 „Erden als Schutzmassnahme in elektrischen Starkstromanlagen“ ist einzuhalten.
- f. Anlässlich der Abnahme der Bauten durch das ESTI ist der Nachweis zu erbringen, dass die sekundäre Schutzeinrichtung (NS-Leistungsschalter) der NS-Schaltgerätekombination innert der geforderten Zeit nach Vorgaben von Artikel 63 Absatz 1 der Starkstromverordnung die sichere Abschaltung (maximal 1 Sekunde) gewährleistet.
- g. Raumabschliessende Bauteile in Räumen mit Öl-isolierten Transformatoren mit einem Flüssigkeitsvolumen (ohne zusammenhängende Brandabschnitte) >1000 Liter haben grundsätzlich den von der Brandschutzbehörde angeordneten Feuerwiderstand, jedoch mindestens den gleichen Feuerwiderstand wie die nutzungsbezogene Brandabschnittsbildung und mindestens (R)EI 90 (ohne automatische Feuerlöscheinrichtung) bzw. mindestens (R)EI 60 (mit automatischer Feuerlöscheinrichtung) aufzuweisen.
- h. Türen müssen sich in der Richtung des Fluchtwegs öffnen. Für Türen, die nicht ins Freie führen, gilt ein Feuerwiderstand von mindestens EI 60 und für Türen, die ins Freie führen, genügt, dass diese schwer entflammbar sind. Sofern die Brandschutzbehörde jedoch einen höheren Feuerwiderstand anordnet, ist dieser anwendbar.
- i. Entstehen neue Orte mit empfindlicher Nutzung, ist die Anlage zu sanieren, bis der Anlagengrenzwert gemäss Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung eingehalten wird.
- j. Im Gewässerschutzbereich A_n sind die für die elektrischen Einrichtungen, die wassergefährdende Flüssigkeiten enthalten, geforderten Regeln der Technik zu befolgen, insbesondere die technische Empfehlung des VSE über den Schutz der Gewässer bei Erstellung und Betrieb von elektrischen Anlagen, Nr. 2.19d vom 01.03.2006.

- k. Der Betriebsinhaber muss seine Anlagen gemäss Artikel 17, 18 und 19 der Starkstromverordnung prüfen und warten.
- l. Nachträgliche Projektanpassungen sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Plangenehmigungsverfahren an.

3. *Verfahrenskosten*

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

4. *Eröffnung*

Die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 30 MPV den Verfahrensbeteiligten eingeschrieben zugestellt und im Bundesblatt angezeigt. Dem ESTI als betroffene Fachbehörde des Bundes wird der Entscheid per E-Mail mitgeteilt. Dem Kanton Bern sowie der Stadt Thun wird der Entscheid zur Kenntnis per E-Mail zugestellt.

5. *Rechtsmittelbelehrung*

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden (Art. 130 Abs. 1 MG). Die Rechtsschrift enthält die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind beizulegen (vgl. Art. 52 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, VwVG; SR 172.021).

EIDG. DEPARTEMENT FÜR VERTEIDIGUNG, BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND SPORT

i.A. Der Chef Raum und Umwelt VBS



Bruno Locher

Eröffnung an:

- armasuisse Immobilien, Baumanagement Mitte, Guisanplatz 1, 3003 Bern
(Beilage: Gesuchsdossier mit gestempelten Planbeilagen)

z. K. an (jeweils per E-Mail):

- ESTI
- armasuisse Immobilien, SIP
- armasuisse Immobilien, UNS
- armasuisse Immobilien, FM
- ASTAB, Immo V
- Kanton Bern
- Stadt Thun